

Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 06.03.2008 einschließlich des II. Nachtrages vom 15.12.2009

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

§ 4 Unterrichtung der Einwohner

§ 5 Anregungen und Beschwerden

§ 6 Integrationsrat

§ 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen

§ 9 Ausschüsse

§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften

§ 12 Bürgermeister

§ 13 Beigeordnete

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 15 Zuständigkeit im Bereich der Personalverwaltung

§ 16 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder am 09.12.2009 folgenden II. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 06.03.2008 beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet vom 9. Juli 1974 (GV NRW Seite 256/SGV NRW 2020) wurden die Stadt Schwerte (Ruhr), die das Stadtrecht seit 1242 besitzt, und die überwiegenden Teile der Stadt Westhofen sowie die Gemeinden Geisecke, Ergste, Villigst und Wandhofen zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhielt den Namen Schwerte und führt die Bezeichnung "Stadt".
- (2) In die Stadt Schwerte wurden die südlich der Autobahn 1 (Hansalinie) gelegenen Teile der ehemaligen Gemeinden Holzen und Lichtendorf eingegliedert.
- (3) Die Stadt Schwerte gehört zum Kreis Unna; das Stadtgebiet umfasst 5.611 ha.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Stadt ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 18.02.1977 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Beschreibung des Wappens: In Rot zwei schräg gekreuzte gestürzte silberne Schwerter.
- (2) Der Stadt ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 18.02.1977 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden. Beschreibung der Flagge: Von Rot zu Weiß im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift, im weißen Bannerhaupt das Wappenschild der Stadt.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihre Aufgaben als Angehörige der Verwaltung der Dienststelle wahr. Dabei ist sie von fachlichen Weisungen frei.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.

- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorschlägen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemeinbedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Über allgemeinbedeutsame Angelegenheiten und wichtige Planungen und Vorhaben wird bei mittel- und langfristigen Aktivitäten der Stadt, insbesondere bei wichtigen Vorhaben und Planungen auf der Basis des Investitions- und Stadtentwicklungsprogramms unterrichtet. Die Fachausschüsse sind gem. § 41 Absatz 2 GO NRW ermächtigt, entsprechend ihrem Aufgabenbereich zu entscheiden, ob eine allgemeinbedeutsame Angelegenheit vorliegt. Die Unterrichtung ist möglichst frühzeitig, frühestens jedoch nach der ersten Beratung des zuständigen Fachausschusses durchzuführen, so dass bei der Entscheidungsfindung noch Anregungen und Bedenken der Einwohner berücksichtigt werden können. Über die Art und Weise der Unterrichtung (zum Beispiel Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Fachausschuss im Einzelfall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um wichtige Planungen oder Vorhaben handelt, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner nachhaltig berühren, und eine unmittelbare mündliche Erörterung dringend geboten erscheint. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Fachausschuss die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohner durch die örtliche Tagespresse ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung; er kann den Vorsitz auf den Fachausschussvorsitzenden delegieren. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziel, Zweck und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den von den Fraktionen zu bestimmenden Ratsmitgliedern, den zu bestimmenden Fachausschussmitgliedern einer Fraktion und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

- (3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (zum Beispiel Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zu beantworten.
- (4) Über Bürgeranregungen und Bürgerbeschwerden entscheidet der jeweils zuständige Ausschuss nach Maßgabe der Zuständigkeitsordnung. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Entscheidungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, sind durch Beschluss des Ausschusses an die zuständigen Fachausschüsse zu verweisen. Sofern sich Bürgeranregungen und Bürgerbeschwerden gegen den Beschluss eines Fachausschusses richten, entscheidet der Haupt-, Personal- und Gleichstellungsausschuss. Gleiches gilt, wenn Bürgeranregungen und Bürgerbeschwerden in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse fallen. Richten sich Bürgeranregungen und Bürgerbeschwerden gegen Beschlüsse des Haupt-, Personal- und Gleichstellungsausschusses, entscheidet der Rat.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Absatz 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Dem/Der Antragstellenden kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Stellungnahme des zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6 **Integrationsrat**

- (1) Es wird ein Integrationsrat mit 18 Mitgliedern eingerichtet, davon aus 12 gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und 6 gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.
- (2) Weiteres regelt die Satzung des Integrationsrates.

§ 7 **Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Schwerte".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

§ 8 **Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt-, Personal- und Gleichstellungsausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Absatz 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform. Die Dringlichkeit ist schriftlich zu begründen.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet darüber, ob eine Einwohnerin/ein Einwohner oder eine Bürgerin/ein Bürger aus wichtigem Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes ablehnen, ihre Ausübung verweigern oder das Ausscheiden verlangen darf.
- (6) Die Ausschüsse entscheiden selbstständig im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten und freigegebenen Mittel über die Angelegenheiten, die in ihren Fachbereich fallen.
- (7) Der Rat der Stadt kann für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Zuständigkeit eines entscheidungsbefugten Ausschusses durch Beschluss an sich ziehen.

§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten ausschließlich eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO).
- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie vom Rat bzw. einem Ausschuss gebildete Unterausschüsse und Beiräte ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 Euro festgesetzt.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder maximal 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr - mit Ausnahme einer einstündigen Pause von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr - an den Tagen von Montag bis Freitag mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 25,00 Euro je Stunde überschreiten.
- g) Als regelmäßige Arbeitszeit gilt für Selbstständige die Zeit von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr - mit Ausnahme einer einstündigen Pause von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr - an den Tagen von Montag bis Freitag.
- h) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Absatz 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens zehn Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Absatz 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Absatz 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten und Angestellten.

§ 12

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Der für Finanzen zuständige Ausschuss ist einmal jährlich zu unterrichten über:

- die Stundung von Geldforderungen ab 25.000,00 Euro,
- Niederschlagungen ab 10.000,00 Euro,
- den Erlass von Geldforderungen ab 10.000,00 Euro.

Darüber hinaus ist der jeweils zuständige Ausschuss zu informieren über:

- Bauleistungen ab 100.000,00 Euro,
- Lieferungen ab 50.000,00 Euro,
- Gutachten und Planungsaufträge ab 5.000,00 Euro.

Eine Teilung von Aufträgen zur Umgehung dieser Bestimmungen ist unzulässig.

- (3) Der Bürgermeister hat im Übrigen nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (4) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 13 **Beigeordnete**

Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine/r der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung "Erste/r Beigeordnete/r".

§ 14 **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Im Amtsblatt der Stadt Schwerte werden nach den Verfahrensvorschriften der Bekanntmachungsverordnung veröffentlicht:
 - a) Die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt,
 - b) amtliche Bekanntmachungen, die im Auftrage anderer Behörden ortsüblich zu veröffentlichen sind.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Rathaus I, im Rathaus II und durch Veröffentlichung im Internet bekannt gemacht.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so werden sie durch Aushang im Rathaus I und im Rathaus II sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Schwerte vollzogen.
- (4) Über das Erscheinen des Amtsblattes mit den wesentlichen Inhalten ist über die Ortspresse zu informieren. Der Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Zuständigkeit im Bereich der Personalverwaltung

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Gemeinde. Er trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis dieser Bediensteten zur Gemeinde verändern, trifft der Haupt-, Personal- und Gleichstellungsausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen nach Satz 3 und 4 stimmt der Bürgermeister nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 3 oder 4, gilt Satz 2. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.
- (2) Sonstige der "Obersten Dienstbehörde" nach beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften zustehende übertragbare Entscheidungen werden dem Bürgermeister übertragen.
- (3) Ein Amt mit leitender Funktion auf der Ebene der Bereiche kann im Sinne des § 25 a LBG zunächst für zwei Jahre auf Probe übertragen werden. Gleiches gilt nach § 31 TVöD für die Übertragung von Leitungsfunktionen auf Beschäftigte.
- (4) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten sind entweder vom Bürgermeister oder von einem von ihm beauftragten Beamten oder Beschäftigten zu unterzeichnen. Die Urkunden für die in Absatz 1 aufgeführten Beamten werden vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter unterschrieben.

§ 16 Inkrafttreten

Der II. Nachtrag vom 15.12.2009 zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 06.03.2008 tritt am 01.01.2010 in Kraft.